

H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz in seiner Sitzung am 11.12.2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name
- § 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel
- § 3 Ortsteile
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Vorsitz im Gemeinderat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Beigeordnete
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Ehrenbezeichnungen
- § 11 Entschädigungen
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Sprachform, Inkrafttreten

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuhaus-Schierschnitz“ mit Verwaltungssitz in Neuhaus-Schierschnitz.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz führt das vom Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 06.01.1993 unter Aktenzeichen 30-1348-047 genehmigte Wappen.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Geviert von Silber und Schwarz; oben vorn ein wachsender linksgewendeter roter halber Gamsbock, hinten ein rechtsgewendeter goldener Adlersrumpf, unten vorn schräggekreuzt ein goldenes Bergeisen und ein Schlägel, hinten ein roter Zickzackbalken.
- (3) Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz führt die vom Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 06.01.1993 unter Aktenzeichen 30-1348-047 genehmigte Flagge.
- (4) Beschreibung der Flagge:
Die Flagge ist entsprechend der Gemeindefarbe Gelb und Schwarz und zeigt das Wappen der Gemeinde.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und trägt eine Umschrift. Die Umschrift ist durch die beidseitigen Sterne links und rechts des Wappens unterbrochen. Der obere Teil des Halbbogens trägt die Umschrift „Thüringen“, der untere Teil des Halbbogens eine einzeilige Umschrift „Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“. Die Dienstsiegel der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz finden im Durchmesser 20 mm und 30 mm Anwendung.
- (6) Mehrere Siegel einer Stelle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer befindet sich in Klammer geschrieben über dem Gemeindewappen.

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz gliedert sich in folgende Ortsteile: Neuhaus-Schierschnitz, Sichelreuth, Lindenberg und Rotheul.
Die Ortsteile tragen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz in der Form Neuhaus-Schierschnitz, OT (entsprechenden Ortsteilnamen einfügen).
Der Ortsteil Neuhaus-Schierschnitz trägt nur den Namen Neuhaus-Schierschnitz.
- (2) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz besteht aus den Gemarkungen Neuhaus, Schierschnitz, Gessendorf, Mark, Buch, Sichelreuth, Lindenberg und Rotheul.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Zulassung eines Bürgerbegehrens findet § 17 Abs. 1 bis 6 ThürKO Anwendung.
Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Gemeinde den Termin für den Bürgerentscheid. Abstimmungstag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Trifft der Abstimmungstag mit einer Wahl zusammen, deren Wahlhandlung über 18.00 Uhr hinaus dauert, so endet die Abstimmungshandlung des Bürgerentscheids mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Dem Bürgermeister (Abstimmungsleiter) obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids. Er macht spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung den Tag der Abstimmung und den Gegenstand des Bürgerentscheides im Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag der Abstimmung,
 2. den vollen Wortlaut des Begehrens und der Begründung sowie
 3. den Inhalt des Abstimmungszettels.
- (4) Zur Stimmabgabe ist nur zugelassen, wer in einem Stimmberechtigungsverzeichnis eingetragen ist. Stimmabgabe mittels Briefabstimmung ist zulässig.
- (5) Die Gemeinde bildet das Abstimmungsgebiet. Spätestens am 20. Tag vor der Abstimmung wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzenden und vier Stimmberechtigten als Beisitzer. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen und ebenfalls vom Vorsitzenden zu berufen. Für die Tätigkeit des Abstimmungsausschusses gilt § 3 Abs. 2 bis 4 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend.
- (6) Der Bürgerentscheid erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) über
 1. die Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand (§ 5 Abs. 1 bis 4 ThürKWG),
 2. die Wahlbekanntmachung, Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses, verbotene Wählerbeeinflussung, Wahlscheine, Briefwahl (§§ 7, 9 und 10 ThürKWG und § 27 ThürKWO),
 3. die Wahlvorsteher und Wahlvorstand (§ 4 Abs. 1 bis 4 ThürKWO),

4. das Wählerverzeichnis, Wahlschein, Briefwahl (§§ 6 und 7 ThürKWG) und
 5. Wahlanfechtung und Wahlprüfung (§§ 31 und 32 ThürKWG)
sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (7) Die Abstimmzettel werden amtlich hergestellt.
 - (8) Die in dem Bürgerentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
 - (9) Stehen mehrere Entscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen.
 - (10) Der Stimmberechtigte kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Abstimmzettel, ob er die vorgelegte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
 - (11) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen ist § 20 Abs. 2 und § 21 ThürKWG entsprechend anzuwenden. Eine Stimme ist auch ungültig, wenn die vorgelegte Frage bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Entscheiden mit „Ja“ beantwortet wird.
 - (12) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellen Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk nach der Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie für jeden Entscheid getrennt die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen fest.
 - (13) Aufgrund der Ergebnisse in den Stimmbezirken stellt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis in der Gemeinde fest. Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, die Entscheidung der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände über die rechnerischen Feststellungen und die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen zu berichtigen.
 - (14) Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit [23] vom Hundert Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (15) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
 - (16) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Sie können durchgeführt werden in Form einer Gesamteinwohnerversammlung oder in den einzelnen Ortsteilen oder in einzelnen Straßenzügen. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Können Anfragen während der Einwohnerversammlung nicht beantwortet werden, erhält der Einwohner innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort auf seine Anfrage.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes einschließlich der daraus resultierenden Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF,

2. Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes einschließlich Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI, VOF, sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Gemeinde bis 25.000,00 Euro, Investitionen gemäß § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gemäß § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro pro Einzelvorhaben, darüber hinaus sofern der Gemeinderat, der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss den Einzelvorhaben mit den entsprechenden Kosten zugestimmt haben,
3. Klageerhebungen, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet,
4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 Euro,
5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro,
6. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu 500,00 Euro,
7. Stundungen bis zu 500,00 Euro,
8. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 2.500,00 Euro pro Jahr im Einzelfall,
9. Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB:
 - a) zu geringfügigen Erweiterungen und Veränderungen an vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen,
 - b) zur Errichtung von Garagen,
 - c) zur Errichtung von kleineren Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - d) zur Errichtung von Werbeanlagen, die bauliche Anlagen im Sinne des § 2 ThürBO sind,
 - e) zu Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB
10. Erklärung der Gemeinde nach §§ 62 b Abs. 2 Nr. 3 und 67 Abs. 1 ThürBO ,
11. Erteilung von Negativzeugnissen bezüglich gemeindlicher Vorkaufsrechte,
12. Vertretung der Gemeinde in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
13. Bildung von Haushaltsresten,

14. Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
15. Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände sowie Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 Euro.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Ersten und einen Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben, Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem d`Hondt`schen Verfahren.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates Neuhaus-Schierschnitz, die ehrenamtlichen Beigeordneten sowie ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“.

- (2) Satzungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse des Gemeinderates Neuhaus-Schierschnitz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses ist im Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bekannt zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Presseorgan „Freies Wort“, Ausgabe für Sonneberg bekannt gemacht.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- und Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 01.12.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Neuhaus-Schierschnitz, den 19.12.2003
Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Oberender
Bürgermeister

